Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2025/0135

Der Oberbürgermeister

III/33-330-sp
Dezernat/Fachbereich/AZ

07.01.2026
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Wahlprüfungsausschuss	15.01.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	19.01.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Einspruch von Aufbruch Leverkusen vom 17.09.2025 gegen die Feststellung der Wahlergebnisse zur Wahl des/der Oberbürgermeisters/in

Beschlussentwurf:

Der Einspruch von Aufbruch Leverkusen vertreten durch Herrn Markus Beisicht vom 17.09.2025 gegen die Feststellung der Wahlergebnisse zur Wahl des/der Oberbürgermeisters/in wird zurückgewiesen.

gezeichnet:

Hebbel

In Vertretung
Lünenbach
(Wahlleiter)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**
Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**
Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt
☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:
☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €**
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand**:** **€**
Produkt: Sachkonto

☐ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20**:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Einspruch von Aufbruch Leverkusen vertreten durch Herrn Markus Beisicht vom 17.09.2025 gegen die Feststellung der Wahlergebnisse der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in

Herr Markus Beisicht (Vorsitzender der Wählergruppe Aufbruch Leverkusen) legte am 17.09.2025 per E-Mail mit beigefügtem Schreiben frist- und formgerecht Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in ein.

Folgende Punkte sind als Begründung für den Einspruch angegeben:

Zurückweisung der Wahlvorschlags der Wählergruppe Aufbruch Leverkusen – Herr Markus Beisicht zur Wahl des/der Oberbürgermeisters/in

Der Einspruchsführer trägt vor, dass die Zurückweisung des Bewerbers Markus Beisicht - Aufbruch Leverkusen zur Oberbürgermeisterwahl im Wahlausschuss rechtswidrig gewesen sei.

Fehlende verfassungsfeindliche Bestrebungen des Bewerbers

Der Bewerber unterstütze im Gegensatz zu den Darstellungen der Erkenntnismitteilung des Verfassungsschutzes nicht ansatzweise verfassungsfeindliche Bestrebungen und verteidige sowohl die Demokratie als auch die Menschenwürde eines jeden Menschen.

Entgegen den Darstellungen des Einspruchsführers, gibt die vom Verfassungsschutz NRW ausgestellte Erkenntnismitteilung vom 07.07.2025 einen ausführlichen Überblick über die verfassungsfeindlichen Bestrebungen des Bewerbers Markus Beisicht. Hierbei werden neben der (ehemaligen) Mitgliedschaft in einer Reihe von rechtsextremistischen Beobachtungsobjekten wie Pro NRW oder Aufbruch Leverkusen, auch in der Vergangenheit wiederholt islam- und fremdenfeindliche Äußerungen und Kontakte zu rechtsextremistischen Gruppierungen und Personen genannt. Im Fazit der Erkenntnismitteilung wird zusammengefasst, dass in der Gesamtschau somit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Herr Beisicht Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verfolgt.

Vergangene problemlose Zulassungen in Köln und Leverkusen

Der Bewerber sei bereits in der Vergangenheit mehrfach problemlos zur Oberbürgermeisterwahl in Köln (Jahr 2009) und Leverkusen (Jahre 2015 und 2020) zugelassen worden.

Eine Zulassung bei vergangenen Wahlen garantiert keine Zulassung bei aktuellen Wahlen, sondern erfolgt nach den aktuellen Gegebenheiten im Prüfverfahren und den Entscheidungen des Wahlausschusses. Insbesondere aufgrund von deutlich gestiegenen politisch-motivierten Straftaten von rechts (+ 58,9% seit 2023; siehe Abb. 1) und auch von links (+ 8,2 % seit 2023, siehe Abb. 2), war das

Wahlamt auch im Prüfverfahren der Wahlvorschläge zum/zur Oberbürgermeister/in sensibilisiert ggf. vorhandene extremistische und verfassungsfeindliche Bestrebungen bei OB-Kandidat*innen zu beachten.

Im Zuge dessen ist das Wahlamt der Stadt Leverkusen durch den Verfassungsschutzbericht des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen auf frühere und bestehende Aktivitäten des Bewerbers aufmerksam geworden, die auf verfassungsfeindliche Bestrebungen hinweisen.

	2024	2023	Prozentuale Entwicklung
PMK- rechts			
Gesamtzahl	5.641	3.549	+58,9
davon Gewaltkriminalität	154	116	+32,8
Aufklärungsquote	41,8%	43,7%	-1,9
Schwerpunkte der Delikte			
Verstöße gegen §§ 86, 86a StGB	3.511	2.137	+64,3
Volksverhetzung	839	603	+39,1
Vorherrschende Themenfelder			
Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	3.968	2.429	+63,4
Hasskriminalität	2.049	1.432	+43,1
Tatverdächtige			
gesamt	2.240	1.364	+64,2
männlich	1.920	1.125	+70,7
weiblich	320	239	+33,9

Abb. 1: Politisch-motivierte Straftaten von rechts 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 (vgl. Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2024, S. 40).

	2024	2023	Prozentuale Entwicklung
PMK- links			
Gesamtzahl	1.187	1.097	+8,2
davon Gewaltkriminalität	86	274	-68,6
Aufklärungsquote	31,0%	28,1%	+2,9
Schwerpunkte der Delikte			
Sachbeschädigung	489	407	+20,1
Beleidigung	219	135	+62,2
Vorherrschende Themenfelder			
Konfrontation/politische Einstellung	983	793	+24,0
Ökologie/Wirtschaft	192	539	-64,4
Tatverdächtige			
gesamt	364	348	+4,6
männlich	231	217	+6,5
weiblich	133	131	+1,5

Abb. 2: Politisch-motivierte Straftaten von links 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 (vgl. Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2024, S. 42).

<u>Fehlendes rechtliches Gehör beim Zulassungsverfahren</u>

Dem Bewerber, sowie der Vertrauensperson sei während des Zulassungsverfahrens nicht ausreichend rechtliches Gehör bewilligt worden. Dies wird damit begründet, dass der Vertrauensperson kurz vor der Einreichungsfrist schriftlich durch das Wahlamt bestätigt worden sei, dass alle Voraussetzungen für die Kandidatur des Bewerbers Markus Beisicht erfüllt seien und dann am 09.07.2025 die Information folgte, dass der Verfassungsschutz NRW Bedenken gegen die Kandidatur habe. Der Einspruchsführer bemängelt zudem, dass ihn das zuständige

Wahlamt bis zum 09.07.2025 nicht darüber informiert habe, dass eine Anfrage beim Verfassungsschutz NRW platziert worden sei.

Da der Zulassungstermin des Wahlausschusses für den 10.07.2025 terminiert war, führt der Einspruchsführer auf, dass die Information über die Erkenntnismitteilung des Verfassungsschutzes zu spät erfolgte und sich folglich die Vertrauensperson nicht mehr ordnungsgemäß damit hätte auseinandersetzen können. Zudem wird bemängelt, dass die Erkenntnismitteilung des Verfassungsschutzes nicht direkt, sondern erst nach Aufforderung an die Vertrauensperson des Wahlvorschlags übermittelt worden sei.

Der Begründung, dass der Vertrauensperson sowie dem Bewerber Markus Beisicht nicht ausreichend das rechtliche Gehör gewährt worden sei, kann nicht entsprochen werden. Das Wahlamt hatte nach Sichtung des Verfassungsschutzberichts NRW aus dem Jahre 2024 die zuständige Verfassungsschutzbehörde am 08.04.2025 schriftlich kontaktiert und um eine schriftliche Einschätzung zur Verfassungstreue des Bewerbers gebeten. Auf die schriftliche Erinnerung zur Anfrage am 20.05.2025 erfolgte keine Rückmeldung seitens der Verfassungsschutzbehörde. Folglich wurde die Erkenntnismitteilung erst am 08.07.2025 per Postboten zugestellt. Somit erreichte die Erkenntnismitteilung das Wahlamt erst nach der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zur Kommunalwahl, welche am 07.07.2025 endete.

Unmittelbar nach der Sichtung der Erkenntnismitteilung durch das Wahlamt wurde die Vertrauensperson am 09.07.2025 über den Eingang des Schreibens des Verfassungsschutzes telefonisch informiert. Auf tel. Anfrage wurde der Vertrauensperson auch die Erkenntnismitteilung per Mail weitergeleitet.
Eine frühere Information über die beim Verfassungsschutz gestellte Anfrage war nicht möglich und auch nicht vorgesehen, da dem Wahlamt bis zum 08.07.2025 nicht bekannt war, zu welchem Ergebnis der Verfassungsschutz NRW gekommen wäre bzw. ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung beim Bewerber vorliegen würden. Aufgrund der fehlenden Information wurde der Vertrauensperson auch bis zu diesem Zeitpunkt lediglich bestätigt, dass alle Formulare und Unterlagen vollständig seien.

<u>Keine Möglichkeit den Wahlvorschlag zurückzuziehen und ggf. auszutauschen</u>

Der Vertrauensperson sei keine Möglichkeit eingeräumt worden, den Bewerber zurückzuziehen und diesen ggf. durch einen anderen Bewerber zu ersetzen.

Entgegen der Begründung des Einspruchsführers hatte die Vertrauensperson und ihre Stellvertretung gemäß § 20 Abs. 1 KWahlG durch gemeinsame schriftliche Erklärung bis zum Zulassungstermin des Wahlausschusses die Möglichkeit den Wahlvorschlag zurückzuziehen. Da die Vertrauensperson am 09.07.2025, folglich einen Tag vor dem Zulassungstermin über die Erkenntnismitteilung informiert worden ist, bestand die Option der Wahlvorschlagsrücknahme.

Gemäß § 20 Abs. 2 KWahlG i. V. m. § 65 Abs. 2 GO NRW bestand auch die Möglichkeit der Änderung des Wahlvorschlages nach der Einreichungsfrist, da

die in der Stellungnahme des Verfassungsschutzes NRW aufgeführten Punkte die Wählbarkeit des Kandidaten Beisicht betrafen. Nach § 65 Abs. 2 GO NRW ist eine Person für das Amt des/der Oberbürgermeister*in unter anderem nur dann wählbar, wenn sie „jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt“. Da die Erkenntnismitteilung des Verfassungsschutzes NRW konkrete Bedenken gegen die Verfassungstreue des Kandidaten Beisicht begründet und somit die Wählbarkeit nach der Einreichungsfrist nicht vollständig gegeben war, wäre eine Änderung des Wahlvorschlages durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nach § 20 Abs. 2 KWahlG möglich gewesen.

Keine ausreichende Möglichkeit für den Wahlausschuss sich mit dem Thema auseinanderzusetzen

Die Mitglieder des Wahlausschusses hätten keine ausreichende Möglichkeit gehabt sich mit den Vorwürfen gegen den Bewerber Markus Beisicht auseinanderzusetzen.

Den Mitgliedern wurde während der Sitzung des Wahlausschusses am 10.07.2025 ausreichend Zeit für das Durchlesen der Erkenntnismitteilung sowie für das Stellen von Verständnisfragen gewährt. Zudem wurden von einem Vertreter des Wahlamtes die wichtigsten Punkte der Mitteilung des Verfassungsschutzes zusammengefasst.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen ist der Einspruch daher zurückzuweisen.

Anlage/n:

Anlage - Einspruch OB_Aufbruch
Anlage - Erkenntnismitteilung_IM_NRW_Beisicht (nö)